Sallemokratischer pressedienst

P/XXV/238 16. Dézember 1970 Demokratie und Sicherheit

Zum Abhör-Unteil des Bundesverfassungsgerichts Von Hellmut Sieglenschmidt SPD-MdB Stellv. Mitglied des Rechtseusschusses des Bundestages

Seite 1 und 2 / 75 Zeilen

Der § \cdot 248 und das persönliche Gewissen

Ein Diskussionsbeitrag zur Schwangerschaftsunterbrechung

Von Lenelotte von Bothmer SPD-MdB Mitglied des Bandestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Seite 3 und 4 / 56 Zellen

Keuordhung bei den Bundeswehr-Kantinen unumgänglich

Interassen der Soldaten wiegen schwerer als Pächterwünsche

Von Peter Würtz SPD-MdB Mitglied des Verteidigungseusschusses des Bundestages

Scite 5 and 6 / 56 Zeilen

Chefmdaklaur. Dr. E. Exkert Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler 1900 Born 9, Heussallee 2-10 Postfech: 9163 Pressehaus 1, Zimmer 217-224 Toleton: 2240 37-38 Telex: 505 845/385 847/

M(c

Harausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH 5300 Bonn - Bad Godesberg Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11 SPD-Pressedienst P/XXV/238

- 1 -

15. Dezember 1970

Demokratie und Sicherheit

Zum Abhör-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Von Hellmur Sieglerschmidt SPD-MdB Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Zu den Grundrechten der Bürger demokratischer Staaten gehört der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Dieses Grundrecht findet jedoch seine Grenze dort, wo es um die Aufklärung von Mord, Totschlag und anderer gemeingefährtlicher Verbrechen oder um den Schutz der verfassungsmäßigen. Ordnung, der äußeren oder inneren Sicherheit des Staates geht. Das ist nicht nur in der Fundesrepublik so, sondern in nahetzu allen demokratischen Ländern der Erde. Wer die ihm gewährten Freiheitsrechte in so offensichtlicher Weise mißtraucht, hat keinen Anspruch darauf, daß sie ihm von der Rechtspränung bis ins letzte gewährleistet werden.

Während unter anderen Rechtssystemen - etwa in den angelsächsischen Ländern - die rechtliche Einerdnung solcher notwendigen staatlichen Maßnahmen keine rechtlichen Schwierigkeiten bereitet, war es unter der Hernschaft des Grundgesetzes,
das von den bösen Eufahrungen mit dem Unrechtsstaat geprägt ist,
nicht einfach,einen Weg zu finden, der einerseits die Überwachung von Briefsendungen und Telefongesprächen in einem
eng begrenzten Rahmen enmöglicht, andererseits aber rechtlich
einwandfrei ist. Die Probleme ergeben sich hier weniger bei
der Anwendung dieses Mittels zur Verbrechensbekämpfung, die
schon seit langen in der Surafprozeßordnung geregelt ist, als bei
der Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörden, das Amt
für Sicherheit der Bundeswehr und den Bundesnachrichtendienst
zur Klärung von Verdachtsfällen, die die innere oder äußere
Sicherheit unseres Landes betreffen. Deshalb soll nachfolgend
auch nur von diesen Fällen gesprochen werden.

Bis zum Sommer 1968 wurde die Telefon- und Postüberwachung durch alliierte Dienststellen aufgrund von Besatzungsbecht vorgenommen. Im Rahmen der Notsbandsgesetzgebung wurde
das Grundgesehz in dieser Hinsicht ergänzt und ein entsprechendes Geseiz zur Beschränkung des Brief-, Post- und
Fernmeldegeheimnisses geschaffen. Es übertrug die Anordnung
und die politische Verantwortung für die Überwachungsmaßnehme den jeweils zuständigen Bundes- und Landesministern. Schon

\$PD-Pressedienst
P/XXV/238

i 🚺

Ð

- 2 -

16. Dezember 1970

im Bundestag und im Bundesrat wurden bei der Beratung der erwähnten Gesetze insbesondere Bedenken dagegen geltend gemacht, daß mit dem vorgesehenen Verfahren der Rachtsweg für die von den Maßnahmen Betroffenen und auch ihre nachträgliche Benach-richtigung ausgeschlossen wurden. Das Land Hessen reichte im wesentlichen mit dieser Begründung Klage beim Bundesverfes-sungsgericht ein.

Num hat dieses höchste Gericht sein Unteil im diesen ... Sache gesprochen. Die Änderung des Art. 10 des Grundgesetzes und - mit einer Einschränkung - auch das erwähnte Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernneldegeheimnisses wurden als mit dem Grundgesetz vereinber erklärt. Das Gericht hat damit amerkannt, daß diese besonderen Maßnahmen des Staatsschutzes, wenn sie praktisch wirksam sein sollen, nicht justiziabel sind, und daß die ersatzweise getroffene Regelung, die Kontrolle einer vom Parlament bestellten und gewählten unabhängigen Kommission zu übertragen, unter den außergewöhnlichen Umständen, die hier vorliegen, eine angemessene Lösung danstellt. Man wird dem Gericht auch darin beipflichten müssen, daß der Betroffene über die Überwachungsmaßnahme inmer dann nachträglich zu unterrichten ist, wenn eine dadurch eintretende Gefährdung des Zweckes der Überwachung ausgeschlossen werden kann.

Von den acht Richtern des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts haben drei dem Urteil nicht zugestimmt. Auch
dieses Stimmenverhältnis zeigt, wie sonwierig die Problematik
ist, die in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber zu bewältigen
war- Man danf gespannt sein, wie die in der Abstimmung unterlogenen Richter ihre Entscheidung begründen werden. Zin
solches Minderheitsvotum ist nach der erst kürzlich vorabschiedeten Novelle zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz möglich.
Genade der vorliegende Pall zeigt, wie notwendig diese Gesetzesänderung war. In einem so brisanten Frage kommt es nicht denauf
an, eine unfehlbare Autorität des Richterspruches vorzutäuschen,
sondern vielmehr derauf, das Ringen um das Recht deutlich zu
machen. Diejenigen, die dieses Urteil für falsch halten, müssen
allerdings entweder nachweisen, daß die Telefon- und Postüberwachung zum Schutze der inneren und äußeren Sicherheit überhaupt ontbehrlich ist, oder wie sie mit einer anderen Regelung
hinreichend effektiv gestaltet werden kann.

- 3 -

SFD-Pressedienst P/XXV/238 - 3 -

16. Dezember 1970

Der § 218 und das persönliche Gewissen

Ein Diskussionsbeitrag zur Schwangerschaftsunterbrechung

Von Lenslotte von Bothmer SPD-MdB . Mitglied des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

So lauten die Forderungen in der öffentlichen Diskussion: Jede Frau soll über ihren Körper frei verfügen dürfen, und keine soll gezwungen sein, eine unerwünschte Schwangerschaft auszutragen.

Vom Standpunkt der Würde des Menschen aus gesehen erscheint das absolut richtig. Warum eigentlich müssen Frauen sich dem Gewissen irgendwelcher Männer - Juristen, Ärzte, Theologen - unterwerfen, wenn es um ihr allerelgenstes Geschick geht? Warum sollen diese Männer darüber bestimmen, ob eine durch Vergewaltigung entstandene Schwangerschaft unterbrochen werden derf? Wird auf diese Weise nicht die Würde der betroffenen Frau erst recht in Frage gestellt?

Diese Fachmänner sprechen vom Leben, das nicht getötet werden darf. Sie haben sehr subtile Einsichten, ab wann Leben entsteht. Natürlich kann es nicht um "Töten" gehen. Aber abgesehen vom juristischen, ärztlichen und theologischen Standpunkt gibt es auch den der Frau, die empfangen hat. In ihrem Körper entsteht Leben; selbst wenn sie es weiß, hat sie doch kein Empfinden von einem eigenen Wesen in sich, bis es sich zu bewegen beginnt. Erst dann ist für sie das neue Leben eine Wirklichkeit geworden. Will sie das Kind bicht, weil es ihr aufgezwungen wurde und weil sie im schwerer Not ist, so glaubt sie ein Recht darauf zu haben, es sich vor diesem Zeitpunkt nehmen zu lassen.

Nun gibt es bisher die sogenannte medizinische Indika-

| î

Ìί

SPD-Pressedienst

F/XXV 238

16, Dezember 1970

tion: Wenn für Sesundheit und Leben der Mutter gefürchtet werden muß, kann ein Arzteteam, das sich hiervon überzeugt hat, die Schwangerschaftsunterbrechung befürworten- Gedacht wird jetzt auch endlich an die sogenannte erhäsche Indikation, auch an die soziale. Damit wäre das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung sehr weit gelockert. Sich zum völligen Stheichung des § 218 zu entscheiden, fällt schwer, denn im Grunde empfindet der Mensch Zeugung und Empfängnis als naturgewollt und neues Leben gilt als Geschenk.

Aber sollte ein Geschenk nicht freudig angenommen werden können? Sollte die Frau sich nächt zu dem ehrstehenden Leben in ihrem Leib frei entscheiden dürfen?

Übrigens sollton auch die Prozeduren, denen sie sich unterwerfen maß. um einen etwaigen Eingriff zu erlangen, Amenschebwürdig" sein. Das wäre in diesem Zusammenhang gewiß mit zu bedenken. Natürlich kann die Pille weitgebend das Problem von vornberein lösen, denn sie gibt der Frau die Verfügung über ihren eigenen Kömper. Kürzülen haben Gynäkologen auf ihrem Kongraß den Beginn des Lebens auf den 13. Tag nach der Empfängnis festgelegt, und eine Verhinderung der entstehenden Schwangerschaft bis zu diesem Zeilbunkt für nicht unter dem Begriff der Vernichtung von Leben erklärt. Das ist neu und mutig, und damit kommt die "Fille danach" ins Spiel. Wenn sie freigegeben wird, wäre das Problem des \$ 218 gelöst.

Aber doch nicht für alle, denn nicht alle Frauen können die Pille normen. So wird es nach wie vor viele Fälle geben, in denen eine der genannten Indikationen angewender werden muß. Gerade wegen der Ehrfurcht vor dem Leben sollten die Expertongremien, die hier die Entscheidung fällen, sich bewußt sein, daß sie oftmals Mitmenschen ihrem persömlichen Gewissen unterwerfen; und sie sollten sich fragen, wie welt sie dazu berechtigt sind. -

- 5 **-**

SPD-Pressedienst P/XXV/238

- 5 **-** .

16. Dezember 1970

Neuordnung bei den Bundeswehr-Kantinen unumgänglich

Interessen der Soldaten wiegen schwerer als Pächterwünsche

Von Peter Würtz SPD-MdB

Mitglied des Verteidigungsausschusses des Bundestages

Die vom Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt angeordnete Bestandsaufnahme, die zur Grundlage des "Weißbuch 1970"
wurde, hatte allen Beteiligten wieder einmal überaus deutlich
gemacht, wie notwendig die Neubrdnung des Kantinenwesens inzwischen geworden ist.

Seit Jahren schimpfen die Soldaten der Bundeswehr über die überhöhten Kentinenpreise, die völlig unzureichende Versorgung bei Übungen und Manövern sowie über die mangelhafte Bewirtschaftung von Kleinkantinen. Nachdem das Bundesverteidigungsministerium zum Ende der V. Legislaturperiode dem Verteidigungsausschuß eine vom demaligen Parlamentarischen Staatssekretär Adorno (CDU) uhberschriebene Konzeption vorgelegt habe, die darn aus Zeitmangel nicht mehr beraten werden konnte, hat das inswischen unter sozialdemokratischer Führung stehende Ministerium im Rahmen der im "Weißbuch" angekündigten Maßnahmen dem Ausschuß eine über- arbeitete Vorlage zugänglich gemacht.

In neuen Konzept wird die Schaffung einer zentralen Kantinenorganisation als Gesellschaft des Handelsrechts (GmbH) vorgeschlagen, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden soll. Die Pächter der Bundeswehrkantinen, denen
die Soldaten - wehl nicht immer zu Unrecht - ihr übersteigertes Gewinnstreben zum Vorwurf machten, sollen als Angestellte
mit Fixum und Umsatzprovision mit der Leitung der neuen Filialbetriebe betraut werden. Des Ziel dieser Neuordnung, gleiche
Preise für vergleichbare Waren in allen Bundeswehr-Kantinen im
gesamten Bundesgebiet zu erreichen, ist nur mit diesem Konzept
zu ermöglichen.

Und nun beginnt es problematisch zu werden-

,16. Dezember 1970

Während noch im Adorno-Papier von dem "nicht zu übersehenden Gewinnstreben der Pächter" und von der daraus resultierenden Unzufriedenheit der Soldaten über die Selbständigkeit der Pächter die Rede ist, versuchen die im wesentlichen in der CDU/CSU beheimateten Lobbyisten den Kantinenpächter nun mit fadenscheinigen Argumenten, wie z.B. dem Verlust der privaten Initiative, gegen das auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Soldaten ausgerichtete Konzept zu polemisieren. Sie sagen aber nicht; worin die Selbständigkeit der Pächter dann überhaupt nicht besteht, wenn die Endverbraucherpreise in den Bundeswehrkantinen nicht mehr der unternehmerischen Kalkulation unterliegen, sondern von einer Zentrale festgesetzt werden, was auch von ihnen gefordert wird. Es hat leider den Anschein, als ob die Gegner der Vorlage eine Neuordnung gar nicht wollen.

Bedauerlich an der Situation ist, daß der Deutsche Bundeswehrverband, nachdem er jahrelang das jetzt vom Bundesverteidigungsministerium vorgelegte Konzept gefordert hat, sich offensichtlich zum Sprecher der Interessen der Kantinenpächter gemacht
hat. Es bleibt zu hoffen, daß die Mitglieder des Deutschen Bundeswehrverbandes innerhalb ihrer Organisation gegen diese Art
der "Interessenvertretung" protestieren und die Verbandsführung
veranlassen, sich wieder in erster Linie um das Wohlbefinden
seiner Mitglieder zu kümmern. Es bleibt auch zu hoffen, daß Bundesverteidigungsminister Helmut Schmidt bald die der Sache
entsprechende Lösung des dringenden Problems herbeiführt. Die
Soldaten und zivilen Mitarbeiter im Verzeidigungsbereich werden es ihm danken. Der gegenwärtige Zustand in den Kantinen
darf nicht weiter konserviert werden.